

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0958013e-711e-31a4-8410-1b0cc48ed315>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Verwendungsbeschränkungen für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können (TRGS 614)
Amtliche Abkürzung	TRGS 614
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Verwendungsbeschränkungen für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können (TRGS 614)

Ausgabe März 2001 (BArbBl. 3/2001 S. 104) [\(3\)](#)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Inverkehrbringen und Umgang wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst.

Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekanntgegeben

Diese TRGS enthält Verwendungsbeschränkungen für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können, sowie begründete Ausnahmeregelungen.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) sowie allgemein geltender Begriffsbestimmungen wird auf die [§§ 2 und 3 GefStoffV](#) hingewiesen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen und Stoffcharakteristik	2
Verwendung	3
Verwendungsverbote	4
Ersatzstoffe	5
Besondere Maßnahmen für die Verwendung von Azofarbstoffen für die Markierung von Mineralölen	6

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Alternativbezeichnungen für die Amine in Nummer 1 Abs. 1 der TRGS 614⁽¹⁾

[Anlage 1](#)

Farbstoffe zur Markierung von Mineralölen ⁽¹⁾

[Anlage 2](#)

Fußnoten

⁽³⁾ [Red. Anm.:](#) Nach der Bekanntmachung des BMWa vom 31. Dezember 2004 - IIIB3-35122 zur Anwendung der TRGS vor dem Hintergrund der neuen [Gefahrstoffverordnung](#) (BArbBl. 1/2005, S. 45) gilt:

"Die neue Gefahrstoffverordnung ist am 1.1.2005 in Kraft getreten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung keine Übergangsbestimmungen für das technische Regelwerk (TRGS) enthält, da diesem nach [§ 8 Abs. I der Verordnung](#) zukünftig eine andere rechtliche Bedeutung zukommt. Der neu zu berufende Ausschuss für Gefahrstoffe hat die Aufgabe festzustellen, welche der bisherigen TRGS - ggf. nach redaktioneller Anpassung - auch nach der neuen Verordnung weitergelten können und welche einer inhaltlichen Überarbeitung bedürfen. Die bisherigen technischen Regeln können jedoch auch künftig als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnung herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die noch nicht überarbeiteten Technischen Regeln nicht im Widerspruch zu der neuen Verordnung stehen dürfen. Dies ist beispielsweise bei den bisherigen Festlegungen zur Auslöseschwelle oder zu den TRK-Werten gegeben. In solchen Fällen sind die entsprechenden Festlegungen im technischen Regelwerk als gegenstandslos zu betrachten."

⁽¹⁾ [Red. Anm.:](#) Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

⁽¹⁾ [Red. Anm.:](#) Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.